

Berufshaftpflicht und Übernahme von Gutachterhonoraren

Eine Frage der Qualität!

Valérie Rothardt

Rechtsanwältin, Leiterin der aussergerichtlichen Gutachterstelle der FMH

Dass Sie sich gegen Ansprüche aus beruflicher Haftpflicht in einem Umfang versichern, der Ihrer jeweiligen Tätigkeit entspricht, ist ein berufliches Muss. Was aber ist beim Abschluss einer solchen Versicherung zu beachten? Neben den durchaus wichtigen finanziellen Aspekten spielt vor allem die Qualität der eingeschlossenen Leistungen eine zentrale Rolle. Unter diesem Gesichtspunkt sollte unbedingt gewährleistet sein, dass Ihre Versicherung im Falle eines Verfahrens vor der aussergerichtlichen Gutachterstelle der FMH die Gutachterhonorare übernimmt.

Eine Berufspflicht

Als frei praktizierende Ärztin oder frei praktizierender Arzt sind Sie gesetzlich wie standesrechtlich verpflichtet, über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der mit der jeweiligen Tätigkeit einhergehenden Risiken zu verfügen. Diese Verpflichtung ist in Art. 40 Bst. h des Medizinalberufgesetzes (MedBG)¹ und in Art. 35 der Standesordnung der FMH (Stao)² aufgeführt. Im Gesetz ist die Formulierung «nach Massgabe» nicht definiert. Diese hängt von den jeweiligen Umständen ab: Die Tätigkeit als Gynäkologe/Geburthelfer oder Anästhesiarzt bringt andere haftungs-

rechtliche Risiken mit sich als diejenige eines Allgemeinarztes oder Psychiaters.

Auf welche Aspekte muss man beim Abschluss einer solchen Versicherung achten? Wie findet man sich inmitten der zahlreichen Angebote zurecht?

Im Gesetz ist die Formulierung «nach Massgabe» nicht definiert.

Natürlich spielt der finanzielle Aspekt eine grosse Rolle. Einerseits muss die Deckung hoch genug sein, um bei einem aufgetretenen Schaden die möglichen Ansprüche erfüllen zu können. Die FMH Services empfehlen selbstständig tätigen Ärztinnen und Ärzten eine Versicherungssumme von mindestens 10 Millionen Franken, unabhängig vom jeweiligen Fachgebiet.³ Andererseits sollte die zu zahlende Prämie möglichst niedrig sein – hier bestehen grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Versicherern.

Hauptaugenmerk auf Qualität

Wenngleich der finanzielle Aspekt wichtig ist, darf dies nicht zu Lasten der Qualität gehen. Laut FMH muss Ihre Berufshaftpflicht unter anderem Gutachterhono-

¹ Art. 40 Bst. h MedBG: Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, halten sich an folgende Berufspflichten: [...] h. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen.

² Art. 35 Stao: Arzt und Ärztin sorgen für eine hinreichende Versicherung gegen Ansprüche aus beruflicher Haftpflicht. [...]

³ Siehe den Artikel von Max Giger und Reinhard Kunz, «Entsprechen Police und Vereinbarungen den aktuellen Anforderungen?», in: Schweiz Ärztezeitung 2011;92(20):741.



Was ist beim Abschluss einer beruflichen Haftpflicht zu beachten?

rare im Rahmen eines Verfahrens vor der aussergerichtlichen Gutachterstelle der FMH übernehmen.

Diese Leistung sollte unbedingt von Ihrer Versicherung abgedeckt sein, da die Parteien dadurch Streitigkeiten einvernehmlich ausserhalb eines Gerichtsverfahrens

Neben den durchaus wichtigen finanziellen Aspekten spielt vor allem die Qualität der eingeschlossenen Leistungen eine zentrale Rolle.

regeln können. Das Gutachten soll dabei die Frage eines Diagnose- oder Behandlungsfehlers klären und dem Patienten die Möglichkeit bieten, zu vernünftigen Kosten Antworten auf seine Fragen zu erhalten. Der betroffene Arzt wiederum kann dadurch unter Umständen einen möglichen Haftpflichtprozess und den damit einhergehenden Aufwand an Zeit, Geld und Energie vermeiden.

Die Gutachterstelle ist im Übrigen auch für den Ruf der Ärzteschaft wichtig, da sie beweist, dass Letztere bemüht ist, vom Patienten als kritisch empfundene Situationen untersuchen zu lassen und mögliche Fehler einzugestehen, was die Qualität ihrer Leistungen verbessert und die Sicherheit der Patienten erhöht.

Im Übrigen sind die Mitglieder der FMH verpflichtet, sich auf eine vom Patienten verlangte und von der Gutachterstelle der FMH angenommene Begutachtung einzulassen.⁴

1982 gingen der Schweizerische Versicherungsverband SVV (zuvor HVM) und die FMH ein Gentlemen's Agreement ein, nach dem die Gutachterhonorare bei Verfahren vor der aussergerichtlichen Gutachterstelle der FMH von den Berufshaftpflichtversicherungen übernommen werden. Die Kostenübernahme erfolgt dabei unabhän-

gig vom Ausgang der Begutachtung. Dieses auch heute noch gültige Gentlemen's Agreement gilt automatisch für die im SVV vertretenen Versicherungen.

Bei Berufshaftpflichtversicherern, die nicht Mitglied im SVV sind, ist die Kostenübernahme der Expertenhonore hingegen nicht gewährleistet. Der Arzt bzw. die Ärztin kann sich bereit erklären, die Honorarkosten selbst zu übernehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Wenn die Zahlung der Honorare nicht gewährleistet ist, kann keine Begutachtung erfolgen. Der Patient sieht sich dadurch der Möglichkeit beraubt, die Frage eines Diagnose- oder Behandlungsfehlers aussergerichtlich klären zu lassen, und ist gezwungen, seine Ansprüche vor Gericht geltend zu machen.

Empfehlung

Als selbständige Ärztin oder selbständiger Arzt müssen Sie sich hinreichend und bedarfsgerecht gegen Ansprüche aus beruflicher Haftpflicht versichern.

Damit die Qualität der im Versicherungsfall erbrachten Leistungen gewährleistet ist, empfiehlt die FMH, eine Berufshaftpflicht nur mit einem SSV-Versicherungsträger abzuschliessen.

Damit die Qualität der im Versicherungsfall erbrachten Leistungen gewährleistet ist, empfiehlt die FMH ihren Mitgliedern, zu überprüfen, ob der Versicherungsträger ihrer Berufshaftpflicht Mitglied des SVV ist, beziehungsweise eine Berufshaftpflicht nur mit einem solchen Versicherungsträger abzuschliessen.

Lassen Sie sich von unabhängigen, kompetenten Experten entsprechend beraten.⁵

⁴ Art. 35 StaO und Art. 2 Abs. 1 des Reglements der aussergerichtlichen Gutachterstelle der FMH.
⁵ Entsprechende Angebote bietet namentlich die FMH Services Genossenschaft als Marktführer und Lizenzpartner der FMH an. Weitere Anbieter sind die fmCh und Mediservice VSAO-ASMAC.

Korrespondenz:
Valérie Rothhardt
Rechtsanwältin
Leiterin der aussergerichtlichen Gutachterstelle der FMH
Elfenstrasse 18
Postfach 300
CH-3000 Bern 15
valerie.rothhardt[at]fmh.ch